



Informationsblatt zur Kennzeichnung politischer Werbung für Anzeigenkunden

Als vertrauenswürdiges Qualitätsmedium bieten wir Ihnen das ideale Umfeld für politische Anzeigen, die Ihre Botschaften mit hoher Reichweite an die relevanten Zielgruppen bringen. Unsere langjährige Erfahrung mit erfolgreichen Kampagnen und unsere enge Verbindung zu den Menschen in unseren Verbreitungsgebieten stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Seit Oktober 2025 gelten neue gesetzliche Regelungen für politische Anzeigen. Wir möchten Ihnen die Einhaltung dieser Vorschriften so einfach und unbürokratisch wie möglich machen. Die folgenden Hinweise sollen dabei helfen.

Hintergrund

Die Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) gilt seit dem 10. Oktober 2025 unmittelbar in Deutschland und sieht unter anderem eindeutige Kennzeichnungen und Transparenzbekanntmachungen für alle politischen Anzeigen vor.

Dieses Merkblatt bezieht sich auf politische Werbung in Printmedien (z. B. Tageszeitungen, Magazine, Anzeigenblätter, Beilagen). Für TV-, Radio- und Onlinewerbung gelten gesonderte Regelungen.

Akteure und Pflichten

Sponsoren im Sinne der TTPW-VO sind natürliche oder juristische Personen, in deren Auftrag oder Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird, in der Praxis also **Auftraggeber/Anzeigenkunden** (z. B. politische Parteien, Kandidaten, Verbände, Unternehmen).

Anbieter politischer Werbung sind natürliche oder juristische Personen, die politische Werbedienstleistungen erbringen (z. B. Kommunikations-/Werbeagenturen, politische Berater, PR-Firmen), mit Ausnahme reiner Nebendienstleistungen.

Herausgeber politischer Werbung sind Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die politische Werbung über ein beliebiges Medium veröffentlichen, zustellen oder verbreiten (z. B. Verlage, Online-Plattformen).

Als Anzeigenkunde gelten Sie als Sponsor im Sinne der TTPW-VO und sind zur Abgabe einer Erklärung zur politischen Werbung sowie zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, damit die erforderlichen Kennzeichnungen und Transparenzbekanntmachungen erstellt werden können, insbesondere:

- Identifizierung der Anzeige als politisch (Artikel 7) und Erklärung, ob der Sponsor die besonderen Anforderungen an Werbeverbote erfüllt (Artikel 5 Absatz 2)
- Identität und die Kontaktdaten des Sponsors sowie ggf. der ihn kontrollierenden Einrichtung, inkl. Namen, E-Mail-Adresse, Postanschrift bzw. Ort der Niederlassung (Artikel 11 und 12)
- Identität und Kontaktdaten der zahlenden natürlichen oder juristischen Person, falls abweichend vom Sponsor (Artikel 12)
- Zeitraum der Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung (Artikel 12)
- Gesamtbeträge und der Gesamtwert der sonstigen Leistungen, die die Anbieter politischer Werbedienstleistungen erhalten haben und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne sowie Methoden zur Berechnung der Leistungen (Artikel 12)
- Herkunft der finanziellen Mittel, öffentlich/privat, innerhalb/außerhalb der EU (Artikel 12)
- Falls einschlägig: konkrete Angaben zur Wahl, dem Referendum oder dem Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess, auf den sich die Anzeige bezieht (Artikel 11 und 12)
- Falls einschlägig: Link zu offiziellen Informationen über Teilnahme an der betreffenden Wahl oder dem Referendum (Artikel 12)
- Falls zutreffend: Erklärung zu Targeting- oder Anzeigenschaltungsverfahren (Artikel 11 und 12)
- Falls zutreffend: Hinweis auf frühere Aussetzungen oder Verstöße im Zusammenhang mit der Anzeige (Artikel 12)

Sie sind für die Richtigkeit ihrer Erklärungen verantwortlich und müssen alle ermittelten Ungenauigkeiten unverzüglich aktualisieren oder berichtigen.

Zur Erfassung der Angaben nutzen Sie bitte den beigefügten **Fragebogen/das verlinkte Onlineformular**.

Praktische Umsetzung der Kennzeichnung in Anzeigen

Um den Anforderungen der TTPW-VO bezüglich der Integration der Kennzeichnung in die Anzeige in der Praxis gerecht zu werden, sehen wir zwei Möglichkeiten:

A. Sie liefern die druckfertige Anzeige samt Kennzeichnung und Link zur Transparenzbekanntmachung

- Sie erhalten von uns einen Link oder QR-Code zu den Transparenzbekanntmachungen,
- Sie erstellen die Kennzeichnung nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (nähere Informationen dazu siehe unten) samt Link/QR-Code und
- integrieren die Kennzeichnung in die Druckunterlage (gut sichtbar in einem einzigen Kästchen).

B. Verlag setzt Kennzeichnung samt Link zur Transparenzbekanntmachung

- Verlag erstellt Kennzeichnung und Transparenzbekanntmachung sowie Link dazu anhand Ihrer Daten aus dem Fragebogen
- Verlag integriert die Kennzeichnung in/an die politische Anzeige

Bei dieser Variante entstehen Mehrkosten, u.a. durch zusätzliche Anzeigenflächen, welche von Ihnen zu tragen sind.

Bitte teilen Sie uns mit, für welche Variante Sie sich entscheiden.

Wir können politische Anzeigen nur noch veröffentlichen, wenn vor Veröffentlichung alle erforderlichen Angaben vorliegen, die Anzeige gekennzeichnet ist und Transparenzbekanntmachungen abrufbar sind.

Sonderfall: Prospektbeilagen

Im Fall von Beilagen übernimmt der Verlag lediglich die Zustellung der von Ihnen zugelieferten Beilage. Daher müssen Sie und ggf. Ihr Werbedienstleister, der die Beilage erstellt, sicherstellen, dass die Beilage die Anforderungen der TTPW-Verordnung erfüllt, **d.h. die Beilage muss insbesondere die notwendigen Kennzeichnungen (Artikel 11) und die Transparenzbekanntmachung (Artikel 12) enthalten.**

Weiterführende Informationen zu Umfang und Format

Kennzeichnungspflichten (Art. 11 TTPW-VO)

Politische Werbung muss klar, deutlich lesbar und unmissverständlich gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss in klarer, hervorgehobener und eindeutiger Weise in der politischen Anzeige

- enthalten oder
- angebracht bzw.
- mit ihr verbunden sein.

Sie soll generell in einem einzigen gedruckten Kästchen zu lesen sein. Weitere Informationen zu Format, Muster und technischen Spezifikationen finden sich in der Durchführungsverordnung.

Musterbeispiele Kennzeichnung Print

POLITISCHE ANZEIGE

- Der Sponsor ist die XYZ MUSTERPARTEI.
- Die Anzeige steht im Zusammenhang mit der Kommunalwahl Bayern 2026.

Weitere Informationen unter **[Weblink][QR-Code]**.

POLITISCHE ANZEIGE

- Der Sponsor ist die MUSTER AG.
- Der Sponsor wird kontrolliert von der XY INVESTMENTGESELLSCHAFT.
- Die Anzeige steht im Zusammenhang mit dem Referendum „Klimagerechtigkeit 2030“.

Weitere Informationen unter **[Weblink][QR-Code]**.

Transparenzbekanntmachungen (Art. 12 TTPW-VO)

Über den QR-Code oder Link müssen weitere Informationen, insbesondere zur Finanzierung und zum Meldeverfahren, abrufbar sein.

Die Inhalte für die Transparenzbekanntmachungen kommen größtenteils vom Auftraggeber und sind durch einen Fragebogen oder Onlineformular zu erfassen.

Muster

Im Anhang findet sich die Muster-Transparenzbekanntmachung mit den durch die Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Inhalten. Bitte beachten Sie auch die Formatvorgaben der Durchführungsverordnung.